

Statuten *neustarter.net*, Förderverein

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen ***neustarter.net*, Förderverein** besteht mit Sitz in Riehen ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff.

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 2

Der Verein bezweckt folgendes:

- Zusammenschluss zur Selbsthilfe von Kleinunternehmen und Selbständigerwerbenden
- Auftragsvermittlung und Auftragsabwicklung im Namen von Vereinsmitgliedern
- Beratung und finanzielle Unterstützung bei Neugründungen
- Kooperation mit Wirtschafts- und Interessenverbänden
- Lobbying mit politischen und gesellschaftlichen Gremien
- Der Verein darf Partnerschaften mit anderen Organisationen eingehen
- Der Verein darf grössere Geschäfte, wie zum Beispiel Anstellungsverträge, Grundstücksgeschäfte, Kooperationen oder Firmenbeteiligungen tätigen

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Alle ordentlichen Mitglieder haben an der Generalversammlung das Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben eine natürliche Person als ständige Vertretung zu nennen.

Art. 4

Der Vorstand definiert die Mitgliederkategorien und entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder auf schriftlichen Antrag hin.

Art. 5

Jedes Mitglied hat seine Zustimmung zu den Statuten schriftlich zu erklären und alle Beschlüsse der Organe einzuhalten.

Art. 6

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine allfällige persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 7

Die maximale Höhe der Jahresbeiträge für Mitglieder wird von der ordentlichen Generalversammlung beschlossen.

Art. 8

Über den Ausschluss eines Mitglieds bestimmt die Generalversammlung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Verstösst ein Mitglied in grober Weise gegen die Statuten oder Interessen des Vereins, kann der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss den provisorischen Ausschluss beschliessen. Der Beschluss muss schriftlich mitgeteilt werden. Das Mitglied bleibt bis zum ordentlichen Ausschluss durch die Generalversammlung an der Generalversammlung stimmberechtigt, wird aber von den ordentlichen Vereinstätigkeiten ausgeschlossen.

Art. 9

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III. Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

Art. 11

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage vor deren Durchführung einberufen.

Art. 12

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Mitglieder können vom Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder den Vorstand damit schriftlich beauftragt.

Art. 13

Der Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. der Vizepräsident. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 14

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- Präsident (oder Co-Präsidium)
- Vizepräsident (oder Co-Präsidium)
- Kassier

Weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden.

Art. 16

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 17

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt zu zweien durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder den Kassier, gemäss der Handelsregistereintragung.

Der Vorstand kann Unterschriftberechtigungen für bestimmte Aufgaben an Dritte erteilen.

Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

Art. 18

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Vorstand ist ab drei Personen beschlussfähig.

Art. 19

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

III. Finanzen

Art. 20

Die Einkünfte des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Vermögenserträgen, Erwirtschaftungen und Zuwendungen zusammen.

Art. 21

Der Verein darf Darlehen und Bürgschaften annehmen und geben.

Art. 22

Der Verein darf sich an Geschäften Dritter beteiligen und ein Gewerbe nach kaufmännischer Art betreiben.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23

Für Statutenänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 24

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn an seine Stelle eine andere juristische Person tritt, welche die in diesen Statuten genannten Zwecke zu erfüllen hat oder wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Die Auflösung kann nur von drei Vierteln der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 25

Ist die Auflösung beschlossen, so hat sie drei Liquidatoren zu bestimmen. Diese legen einer spätestens innert sechs Monaten einzuberufenden Generalversammlung ihre Vorschläge vor.

Art. 26

Diese Statuten wurden von den Gründungsmitgliedern Matthias Gysel, Daniel Kobell, Sabine Rempert, Sabine Rother und Daniel Seiler einstimmig beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Gründungsmitglieder

Matthias Gysel, Vorsitzender

Sabine Rother, Protokollführerin

Riehen, 1. September 2006